



# Städtische Sing- und Musikschule Forchheim



Mitglied im Verband deutscher Musikschulen e.V. - Landesverband Bayern  
Martin-Grundschule, Wallstraße 17, 91301 Forchheim, Büro: Schulstr. 2, EG Zi. 13  
Tel.: 09191/714-269, Fax: 09191/714-11269, E-Mail: musikschule@forchheim.de

## Schul- und Gebührenordnung der Städtischen Sing- und Musikschule Forchheim

Die Sing- und Musikschule ist eine Einrichtung im Sinne der „Verordnung über die Führung der Bezeichnung Singschule und Musikschule (Sing- und Musikschulverordnung)“ vom 17. August 1984 und erfüllt damit deren Anforderungen an den fachlichen Aufbau, die Grundfachverpflichtung für Kinder im Vorschul- und Grundschulalter, die Fächerbreite im Instrumentalunterricht, die Qualifikation und das Beschäftigungsverhältnis des Lehrpersonals, die Ordnung des inneren Betriebs und die soziale Gebührengestaltung. Für den Unterricht gelten die Rahmenlehrpläne des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM).

### 1. Zweckbestimmung, Gemeinnützigkeit

- 1.1 Die Städtische Sing- und Musikschule Forchheim ist eine Unterrichts- und Bildungseinrichtung der Stadt Forchheim, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgt.
- 1.2 Die Musikschule will junge Menschen frühzeitig zum Singen und Musizieren führen, Freude und Verständnis für musikalische Betätigung in die Bevölkerung tragen. Sie ergänzt den Gesangs- und Instrumentalunterricht der allgemein bildenden Schulen.

### 2. Aufgabe, Aufbau

- 2.1 Die Städtische Sing- und Musikschule Forchheim soll als Bildungsstätte für Musik die musikalischen Fähigkeiten bei Musikinteressierten jeden Alters erschließen und fördern. Die Heranbildung des Nachwuchses für das Laienmusizieren, die Begabtenauslese und Begabtenförderung sowie die vorberufliche Fachausbildung sind ihre besonderen Aufgaben.

## 2.2 Die Musikschule bietet folgenden Unterricht an:

### a) Musikalische Grundfächer

Die Musikalischen Grundfächer erschließen und fördern die musikalischen Anlagen der Kinder. Die Teilnahme am vorbereitenden Unterricht Musikalische Früherziehung und/oder Musikalische Grundausbildung ist daher Voraussetzung für die Zuteilung zum instrumentalen Hauptfachunterricht. Bei besonderer Begabung und Eignung kann auch früher mit dem instrumentalen Hauptfachunterricht in Gruppen begonnen werden. Die Entscheidung trifft die Schulleitung mit dem jeweiligen Fachlehrer.

#### Musikalische Eltern-Kind-Gruppe

In diesem Kurs werden Kinder von 2 bis 3 Jahren gemeinsam mit einem vertrauten Erwachsenen (Mutter, Vater oder Großeltern) auf vielfältige Weise zum Singen, Sprechen, Bewegen und Tanzen angeregt. Der Unterricht wird in Gruppen von 6 bis 8 Kindern einmal wöchentlich 45 Minuten erteilt.

#### Musikalische Früherziehung (MFE)

In die MFE werden Kinder ab 4 Jahren aufgenommen. Die Früherziehung soll sich über zwei Jahre erstrecken. Der Unterricht wird in Gruppen von 6 bis 10 Kindern einmal wöchentlich 45 Minuten erteilt.

#### Musikalische Grundausbildung (MGA)

Die Kurse der MGA werden als Eingangsstufe für Kinder im Grundschulalter in Form einer Flöten- und Gitarrensingklasse (Blockflöte oder Gitarre und gemeinsames Singen) durchgeführt. Die Grundausbildung soll sich über zwei Jahre erstrecken. Der Unterricht wird in Gruppen von 6 bis 10 Kindern einmal wöchentlich 90 Minuten erteilt.

#### Gitarrenklassen

Der Klassenunterricht mit Gitarre wendet sich an Kinder der 3. und 4. Klassen und ermöglicht einen Einstieg ins Gitarrespiel. Der Unterricht wird in Gruppen von 6 bis 12 Kindern einmal wöchentlich 45 Minuten erteilt.

#### Orff-Spielkreis

In diesem Kurs können Kinder ab 6 Jahren an anspruchsvollere Formen des Instrumentalspiels und der Bewegung herangeführt und mit Inhalten der Musiklehre vertraut gemacht werden. Der Unterricht wird in Gruppen von 6 bis 10 Kindern einmal wöchentlich 45 Minuten erteilt.

b) Instrumental- und Vokalunterricht

In den Instrumental- und Vokalunterricht werden Kinder, Jugendliche und Erwachsene aufgenommen. Der Unterricht in den Instrumental- und Vokalfächern wird in Gruppen zu 2 bis 4 Schülern oder als Einzelunterricht erteilt. Die Gruppen sollen nach Alter und Vorbildung so zusammengesetzt sein, dass die besonderen Qualitäten des Gruppenunterrichts genutzt werden können. Über die Einteilung sowie erforderliche Änderungen während des Schuljahres entscheidet die Schulleitung. Ein Anspruch auf eine bestimmte Unterrichtsform und einem bestimmten Fachunterricht besteht nicht.

Folgende Hauptfächer werden unterrichtet:

Tasteninstrumente:	Klavier, Keyboard, Cembalo, Akkordeon
Streichinstrumente:	Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass
Zupfinstrumente:	Konzertgitarre, E-Gitarre, E-Bass
Holzblasinstrumente:	Blockflöte, Querflöte, Klarinette, Saxophon
Blechblasinstrumente:	Trompete, Posaune, etc.
Schlaginstrumente:	Schlagzeug
Vokalunterricht:	Stimmbildung

c) Ensemblefächer

Ensemblefächer dienen sowohl der Erweiterung und Vertiefung des im Unterricht gelernten als auch dem Musizieren in der Gemeinschaft. Zu diesen Fächern gehören Sing- und Spielkreise, Instrumentalensembles und der Chor. Die Teilnahme am Ensemble ist nur für Schüler mit entsprechenden Fertigkeiten auf dem jeweiligen Instrument möglich. Das Ergänzungsfach Musiktheorie beinhaltet in verschiedenen Kursen Allgemeine Musiklehre, praxisbezogene Analyse von Form und Harmonie sowie Musikgeschichte.

### **3. Gebühren**

Für die Benutzung der Musikschule werden Gebühren erhoben, die in der Anlage zur Schul- und Gebührenordnung festgelegt sind.

### **4. Schuljahr**

Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauf folgenden Jahres. Die Feriendauer und unterrichtsfreien Feiertage richten sich nach den für die allgemein bildenden Schulen geltenden Bestimmungen in Bayern. Bei einmaligen und kurzfristigen Unterrichtsausfällen (z.B. „Hitzefrei“ o. ä.) in den allgemein bildenden Schulen findet der Unterricht der Musikschule trotzdem statt. Während der Schulferien kann im Ausnahmefall Musikunterricht im instrumentalen oder vokalen

Hauptfach- oder Ensemblebereich gehalten werden (z.B. bei Nachholunterricht oder Ensembleproben).

## **5. Unterrichtsdauer**

Die Unterrichtsdauer richtet sich nach dem Leistungsstand und der Leistungsbereitschaft des Schülers und den Erfordernissen des Unterrichtsfachs. Sie beträgt in der Regel in den musikalischen Grundfächern 45 Minuten und in den Instrumental- und Vokalfächern 30 oder 45 Minuten pro Woche.

## **6. Unterrichtsorte, Aufsicht**

6.1 Der Unterricht findet in öffentlichen städtischen Gebäuden, vornehmlich im Gebäude der Martin-Grundschule, Wallstraße 17, statt. Ein anderer Unterrichtsort wird rechtzeitig von der Musikschule bekannt gegeben.

6.2 Eine Aufsicht durch die Lehrkraft der Musikschule besteht nur während der vereinbarten Unterrichtszeit. Bei variabel vereinbarten Unterrichtszeiten gilt dies sinngemäß für die tatsächliche Unterrichtszeit. Die Aufsicht beginnt und endet im Unterrichtsraum.

## **7. Instrumente, Unterrichtsmaterial**

7.1 Grundsätzlich soll der Schüler bei Beginn des Instrumentalunterrichtes ein Instrument besitzen. Im Rahmen der Bestände der Musikschule können Instrumente gegen Gebühr bis zu einem Jahr ausgeliehen werden.

7.2 Noten oder andere für den Unterricht benötigte Materialien sind in zumutbarem Umfang vom Schüler bzw. dem gesetzlichen Vertreter auf Empfehlung der Lehrkraft anzuschaffen.

## **8. Anmeldung**

8.1 Anmeldungen können für das kommende Schuljahr von Anfang April bis Ende Juni schriftlich, mit dem entsprechenden Formular, bei der Musikschule erfolgen. Bei minderjährigen Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

8.2 Bei der Anmeldung ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten, deren Höhe die Anlage zur Schul- und Gebührenordnung vorschreibt. Mit der Anmeldung wird die Bereitschaft erklärt, den Unterricht pünktlich und regelmäßig zu besuchen und die anfallenden Gebühren zu entrichten bzw. abbuchen zu lassen.

8.3 Mit der Unterzeichnung der Anmeldung erkennen die Schüler bzw. gesetzlichen Vertreter die Schul- und Gebührenordnung der Musikschule in der jeweils gültigen Fassung an.

## **9. Aufnahme, Eignung**

9.1 Gemeindeangehörige der Stadt Forchheim haben Vorrang vor Auswärtigen. Kinder und Jugendliche haben Vorrang vor Erwachsenen.

9.2 Anmeldungen, die nicht berücksichtigt werden können, werden nach dem zeitlichen Eingang in eine Warteliste aufgenommen. Scheidet ein Schüler im Laufe des Schuljahres aus, rückt der in der Warteliste Nächstplatzierte nach.

9.3 Die Neuaufnahme bzw. Nichtberücksichtigung wird dem Anmeldenden schriftlich mitgeteilt.

9.4 Bei Hauptfächern wird die Aufnahme von der Eignung abhängig gemacht. Bei der Eignungsfeststellung entscheiden die Schulleitung gemeinsam mit dem jeweiligen Fachlehrer und ein oder mehrere Musiklehrer über die Eignung des Schülers.

## **10. Beendigung des Unterrichtsverhältnisses**

10.1 Abmeldungen sind grundsätzlich nur zum Schuljahresende (31. August) möglich. Sie müssen der Musikschule bis spätestens 30. Juni schriftlich, mit dem entsprechenden Formular, zugehen. Erfolgt bis zum 30. Juni keine Abmeldung, verlängert sich das Unterrichtsverhältnis um ein Schuljahr.

10.2 Austritte während des Schuljahres sind grundsätzlich nicht möglich. Sie können nur bei zwingenden Gründen erfolgen und sind schriftlich, mindestens vier Wochen vorher, der Schulleitung anzuzeigen und von dieser zu genehmigen. Zwingende Gründe liegen vor bei Wegzug oder längerer nachgewiesener Krankheit.

10.3 Die Musikschule kann ihrerseits das Unterrichtsverhältnis jederzeit beenden oder unterbrechen, z.B. bei ungenügender Leistung, schwerwiegenden Verfehlungen oder Zahlungsverzug von über zwei Monaten. Dem Ausschluss soll eine Rücksprache mit dem gesetzlichen Vertreter des Schülers bzw. eine Mahnung vorausgehen.

10.4 Bei einem genehmigten Austritt sind die Unterrichts- und Leihgebühren bis zum Ende des Monats zu zahlen, in dem die Genehmigung erteilt worden ist. Bei einem Austritt ohne Genehmigung oder einem Aus-

schluss sind die Unterrichts- und Leihgebühren für das ganze Schuljahr zu entrichten.

### **11. Verhinderung des Schülers**

Kann der Schüler den Unterricht ausnahmsweise nicht wahrnehmen, muss die Musikschule davon rechtzeitig verständigt werden. Dieser Unterricht geht in den Verfügungsbereich der Musikschule zurück und muss nicht nachgegeben werden.

### **12. Unterrichtsausfall durch die Lehrkraft**

Unterrichtsstunden, welche durch unvermeidliche Verhinderung der Lehrkraft ausfallen, werden vor- bzw. nachgegeben. Dies gilt nicht bei Erkrankung der Lehrkraft.

### **13. Leistungen und Verhalten des Schülers**

13.1 Die Musikschule setzt voraus, dass sich jeder Schüler durch Mitarbeit im Unterricht und Zuhause um Fortschritte bemüht. Sollten sich im Laufe der Zeit keine Erfolge einstellen, hat die Schulleitung das Recht, das Unterrichtsverhältnis zu beenden. Der gesetzliche Vertreter ist vorher zur beabsichtigten Maßnahme zu hören.

13.2 Von den Schülern wird angemessenes Verhalten erwartet. Den Anordnungen der Lehrkräfte ist Folge zu leisten. Alle Einrichtungen der Schule sind pfleglich zu behandeln.

### **14. Veranstaltungen**

Die Teilnahme an den von der Musikschule angesetzten Vorspielen, Konzerten und weiteren Veranstaltungen einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen sind Bestandteil des Unterrichts. Die Teilnahme kann durch die Schulleitung oder den Fachlehrer in zumutbarem Umfang gefordert werden.

### **15. Bescheinigung**

Dem Schüler wird zum Schuljahresende eine Bescheinigung über den Unterrichtsbesuch, Fleiß, Fortschritte und Leistungen des Schülers von der Musikschule ausgestellt.

Ein Schüler, der vor dem Ende des Schuljahres aus der Musikschule mit Genehmigung der Schulleitung austritt, kann auf Wunsch eine Bescheinigung erhalten.

## **16. Gesundheitsbestimmungen**

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen (insbesondere Bundesseuchengesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen) anzuwenden.

## **17. Unfallversicherung, Haftung**

17.1 Die Schüler der Musikschule sind unfallversichert.

17.2 Für Beschädigungen oder Abhandenkommen von Gegenständen ist eine Haftung durch die Stadt Forchheim ausgeschlossen. Für Personen- und Sachschäden, die den Schülern durch Dritte zugefügt werden, haftet die Stadt Forchheim nicht.

Die Schüler bzw. deren gesetzliche Vertreter haften der Stadt Forchheim für Schäden, die von den Schülern verschuldet werden, nach den allgemein gesetzlichen Bestimmungen.

17.3 Für Schäden an einem Instrument, die während der Ausleihzeit entstehen, haftet der Schüler bzw. sein gesetzlicher Vertreter.

## **18. Inkrafttreten**

Diese geänderte Fassung der Schul- und Gebührenordnung mit ihrer Anlage tritt mit Wirkung zum 01.09.2013 in Kraft.

**Anlage**  
**zur Schul- und Gebührenordnung**  
**der Städtischen Sing- und Musikschule Forchheim**

**1. Gebührenschuldner**

1.1 Gebührenschuldner sind

- a) Erwachsene, die sich an der Musikschule anmelden,
- b) gesetzliche Vertreter, die Kinder bzw. Jugendliche zum Unterricht anmelden.

1.2 Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

**2. Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

2.1 Die Gebührenschuld entsteht

- a) bei der Aufnahmegebühr mit der Anmeldung,
- b) bei der Jahresgebühr mit dem Eintrittsmonat.

2.2 Für den Besuch der Musikschule wird pro Schuljahr eine Jahresgebühr in zwölf Monatsraten erhoben.

2.3 Bei der erstmaligen Aufnahme an der Musikschule wird eine Aufnahmegebühr fällig.

2.4 Die monatlichen Unterrichts- und Leihgebühren sind zusammen im Voraus zu entrichten und werden jeweils am zehnten eines Monats fällig. Die Gebühren sind ohne Aufforderung auf ein Konto der Stadt Forchheim einzuzahlen bzw. durch ein SEPA-Lastschriftmandat von der Stadtkasse einziehen zu lassen.

2.5 Eine Rechnung über Unterrichts- und Leihgebühren wird nicht ausgestellt.

**3. Gebühren**

3.1 Bei der erstmaligen Anmeldung an der Musikschule ist eine Aufnahmegebühr von 10,00 € zu entrichten. Die monatliche Jahresgebühr beträgt im Einzelnen:



	<b>Forchheimer Schüler</b>	<b>Schüler aus anderen Gemeinden</b>	<b>Erwachsene</b> (ausgenommen: Schüler, Studenten, Auszubildende)
Musikalische Früherziehung Musikalische Eltern-Kind-Gruppe Musikzirkel 45 Minuten/Woche	<b>19,00 €</b> (jährlich 228,00)	<b>22,00 €</b> (jährlich 264,00)	
Musikalische Grundausbildung (Flöten-/Gitarrensingklasse) 90 Minuten/Woche ab 6 Kinder 60 Minuten/Woche bei 3-5 Kindern	<b>25,00 €</b> (jährlich 300,00)	<b>30,00 €</b> (jährlich 360,00)	
Hauptfächer:			
30 Min Einzelunterricht/Woche	<b>60,00 €</b> (jährlich 720,00)	<b>70,00 €</b> (jährlich 840,00)	<b>80,00 €</b> (jährlich 960,00)
45 Min Einzelunterricht/Woche	<b>90,00 €</b> (jährlich)	<b>105,00 €</b> (jährlich 1.260,00)	<b>120,00 €</b> (jährlich)
2er Gruppenunterricht/Woche	<b>49,00 €</b> (jährlich 588,00)	<b>58,00 €</b> (jährlich 696,00)	<b>65,00 €</b> (jährlich 780,00)
3er Gruppenunterricht/Woche	<b>37,00 €</b> (jährlich 444,00)	<b>45,00 €</b> (jährlich 540,00)	<b>55,00 €</b> (jährlich 660,00)
4er Gruppenunterricht/Woche	<b>30,00 €</b> (jährlich 360,00)	<b>35,00 €</b> (jährlich 420,00)	<b>45,00 €</b> (jährlich 540,00)
Ensembleunterricht	<b>12,00 €</b> (jährlich 144,00)	<b>15,00 €</b> (jährlich 180,00)	<b>20,00 €</b> (jährlich 240,00)

3.2 Als erwachsen gilt jeder Schüler mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Von der Zahlung der Erwachsenenengebühr sind Schüler/-innen, Studenten und Auszubildende befreit. Ein entsprechender Nachweis ist jährlich vorzulegen (Schüler-/Studentenausweis, Ausbildungsvertrag o.ä.).

3.3 Die Musikschule verleiht je nach Verfügbarkeit Instrumente gegen Gebühr. Die einzelnen Gebühren können der folgenden Tabelle entnommen werden:

<b>Instrument</b>	<b>Monatliche Gebühr</b>
Gitarre, E-Gitarre	6,00 €
Violine, Querflöte	10,00 €
Saxophon, Klarinette	12,00 €
Kontrabass, Violoncello	14,00 €

#### **4. Gebührenbefreiung, Gebührenermäßigung**

4.1 Für Schüler, die ein Hauptfach (Instrumental- und Vokalunterricht) an der Musikschule belegen, ist der Unterrichtsbesuch in Sing- und Spielkreisen und Instrumentalensembles gebührenfrei.

#### 4.2 Folgende Ermäßigungen werden ohne schriftlichen Antrag gewährt:

##### a) Geschwisterermäßigung

Besuchen mehrere Kinder einer Familie die Musikschule, so gelten folgende Ermäßigungen:

- für das zweite Kind: 25 %
- für das dritte und weitere Kind: 50 %

Bei der Geschwisterermäßigung werden nur Schüler berücksichtigt, die nicht als erwachsen gelten.

Als Kinder einer Familie zählen nur die angemeldeten Kinder, die mindestens ein Hauptfach (Instrumental- und Vokalunterricht) belegt haben. Die Reihenfolge der Kinder bemisst sich nach dem ununterbrochenen Zeitraum seit der erstmaligen Anmeldung für ein Hauptfach. Werden zwei oder mehrere Kinder gleichzeitig für ein Hauptfach angemeldet, bemisst sich die Rangfolge nach dem Alter der Kinder.

##### b) Ermäßigung bei Belegung von mehreren Fächern

Besucht ein Schüler mehrere Hauptfächer (Instrumental- und Vokalunterricht) in der Musikschule, so gelten folgende Ermäßigungen:

- für jedes weitere Hauptfach: 25 %

Die Rangfolge der Hauptfächer (Instrumental- und Vokalunterricht) bemisst sich nach dem ununterbrochenen Zeitraum seit der erstmaligen Belegung. Werden die Hauptfächer zeitgleich belegt, wird eine Ermäßigung für das Fach mit den geringeren Unterrichtsgebühren gewährt.

#### 4.3 Folgende Ermäßigungen werden **nur auf schriftlichen Antrag** gewährt:

##### a) Sozialermäßigung

Bei sozialer Bedürftigkeit kann durch Vorlage entsprechender Nachweise und einem formlosen Antrag eine Ermäßigung gewährt werden. Über die Höhe der Ermäßigung entscheidet die Stadt Forchheim. Maximal werden 25 % der Gebühren ermäßigt.

##### b) Begabtenförderung

Bei besonderer Begabung kann, mit dem entsprechenden Antragsformular, auf Antrag der Lehrkraft eine Ermäßigung gewährt werden. Über die Höhe der Ermäßigung entscheidet die Stadt Forchheim. Maximal werden 25 % der Gebühren ermäßigt.

4.4 Alle Ermäßigungen werden ab dem Monat, der dem schriftlichen Antrag folgt, gewährt.

Bei den Ermäßigungen zu Punkt 4.2 wird nur eine von beiden Ermäßigungen gewährt. Die Ermäßigungen unter dem Punkt 4.3 werden zu den Ermäßigungen in Punkt 4.2 zusätzlich gewährt.

## **5. Gebührenanpassung**

Ändert sich die Gruppenstärke im Verlauf eines Schuljahres aus Gründen, die die Musikschule nicht zu vertreten hat, so werden am Ersten des Folgemonats die Gebühren entsprechend angepasst. Ein Rechtsanspruch auf die Einteilung in eine Gruppe von bestimmter Stärke besteht nicht.

## **6. Rückerstattung**

6.1 Schulversäumnisse begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung von Unterrichtsgebühren.

6.2 Kann ein Schüler wegen Krankheit, Kur- oder Erholungsaufenthalt für die Dauer von mehr als drei zusammenhängenden Unterrichtswochen den Unterricht nicht besuchen, wird auf schriftlichen Antrag (bei minderjährigen auf schriftlichen Antrag des gesetzlichen Vertreters) die Unterrichtsgebühr ab der vierten Woche rückvergütet bzw. verrechnet. Die Vorlage eines ärztlichen Attestes ist erforderlich.

6.3 Unterrichtsstunden, die wegen Erkrankung der Lehrkraft ersatzlos ausfallen, sind bis zu drei Unterrichtsstunden jährlich gebührenpflichtig. Die Gebühren für darüber hinaus ausgefallene Unterrichtsstunden werden am Schuljahresende auf schriftlichen Antrag (bei minderjährigen auf schriftlichen Antrag des gesetzlichen Vertreters) rückvergütet bzw. verrechnet.

6.4 Der schriftliche Antrag auf Rückerstattung muss spätestens bis zum Ende des jeweiligen Schuljahres (31. August) der Musikschule vorliegen. Danach erlischt die Rückerstattungspflicht der Musikschule.